

Geschäftsordnung des „Bezirks 012 Schützenkreis Dinslaken e. V.“



§ 1 Geltungsbereich

1. Der „Bezirk 012 Schützenkreis Dinslaken“ e. V. erlässt entsprechend seiner Satzung zur Regelung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) im Bezirk diese Geschäftsordnung.
2. Der geographische Geltungsbereich entspricht dem ehemaligen Landkreis Dinslaken und umfasst die Städte Dinslaken, Voerde, den Bezirk Duisburg-Walsum der Stadt Duisburg – ehemals Stadt Walsum und Teile der Gemeinde Hünxe (linksseitig der Lippe).
3. Die Geschäftsordnung gilt für die in der Satzung bezeichneten Organe und Ausschüsse. Sie wird durch die Jugendordnung, Finanzordnung, Ordnung für den Sport, Ordnung für Tradition und Brauchtum, Ehrungsordnung und durch Regelungen ergänzt.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird. Ein Ausschluss ist auch für einzelne Tagesordnungspunkte und Einzelpersonen möglich.
2. Alle weiteren Versammlungen und Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 3 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes und des Gesamtvorstandes richtet sich nach §§ 8, 9, 10 der Satzung und erfolgt mit Übersendung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann schriftlich oder durch Nutzung elektronischer Medien (Email, Fax oder SMS) einberufen werden. Maßgebend ist die letzte mitgeteilte Postanschrift oder Emailadresse.

1.1 Dem RSB ist die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung zu übermitteln. Ein RSB Vertreter hat eine beratende Funktion, ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

1.2 Vorstandsversammlungen finden mindestens einmal in jedem Quartal statt, Versammlungen und Sitzungen des Gesamtvorstandes und von Ausschüssen halbjährlich.

Einladungen sollen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder durch Nutzung

elektronischer Medien unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.
Die Sitzungen im Sportbereich werden in der Ordnung für den Sport geregelt.

2. Die Einberufung aller anderen Versammlungen und Sitzungen erfolgt, sofern keine anderen Regelungen bestehen, nach Bedarf durch die zuständigen Vorsitzenden der Organe, bei deren Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

3. Versammlungen oder Sitzungen müssen durchgeführt werden, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder des entsprechenden Organs oder der Vorstand dieses verlangen.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Alle Versammlungen und Ausschüsse mit ordnungsgemäßer Einladung und Tagesordnung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder des jeweiligen Organs beschlussfähig.

Abstimmungen (nach § 8 Satzung) der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes, aller weiteren Versammlungen und Sitzungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten gültigen abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit in Vorstandssitzungen (auch des Gesamtvorstandes) hat der jeweilige Versammlungsleiter eine 2. Stimme. Satzungsänderungen oder Auflösung des Bezirks erfordern eine 2/3 Mehrheit.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden bzw. Vorsitzenden der Organe/Ausschüsse (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen. Der Vorsitzende kann die Versammlungsleitung auf eine Person seiner Wahl delegieren.

2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsgemäß bestimmten Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

5. Die Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

6. Die Tagesordnung muss eine ausreichende Berichterstattung gewährleisten.

§ 6 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zu den Mitgliederversammlungen ist in § 8 der Satzung festgelegt.

Anträge an die anderen Organe können die Mitglieder der betreffenden Organe, Anträge an die Ausschüsse können die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder der entsprechenden Ausschüsse stellen. Gleiches gilt für Dringlichkeitsanträge.

2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen die Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorsitzenden des jeweiligen Organs vorliegen. Diese Anträge sind den Mitgliedern des betreffenden Organs in Ergänzung zur Tagesordnung bekanntzugeben.

3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht, begründet und unterschrieben sein.

4. Änderungsanträge, die sich aus der Beratung ergeben, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

5. Für Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Bezirks gelten die Bestimmungen der §§ 19 und 20 der Satzung.

§ 7 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur vor Eintritt in die Tagesordnung mit Zustimmung der einfachen Stimmenmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt oder der Versammlung vorgetragen werden.

2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Redner dagegen ist zugelassen.

3. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Bezirks sind unzulässig.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit ist abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Redner dagegen gesprochen haben.

2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Rednerzeit stellen.

§ 9 Abstimmungen

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit die §§ 8 bis 10 der Satzung nichts anderes bestimmen. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.

2. Jeder Antrag ist vor Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Besteht Zweifel, welcher Antrag der weitestgehend ist, so entscheidet das Eingangsdatum des Antrages.

4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.

5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese zu verwenden. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es ein Mitglied verlangt. Bei allen Versammlungen muss dieser Antrag von mindestens 25% der Stimmberechtigten unterstützt werden.
6. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
7. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
8. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
9. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antrag geheim wiederholt werden.

§ 10 Entlastung

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für die jährliche Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung.

Die Entlastung ist von den Kassenprüfern zu beantragen.

§ 11 Stimmrecht

1. Das Stimmrecht in Mitgliederversammlungen richtet sich nach den §§ 8 und 10 der Satzung. In den Sportleiterversammlungen hat jedes Mitglied drei Stimmen (Sportleiter, Damenleiterin, Jugendleiter). In den übrigen Organen und Ausschüssen gilt: Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes und Stimmenbündelung ist nicht möglich.

2. Die Stimmberechtigung der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl und erlischt bei anstehenden Neuwahlen unmittelbar vor der Entlastung. Diejenigen, die entlastet werden sollen, dürfen nicht mitstimmen.

Ausnahmen

- der Jugendbereich
- die geborenen Mitglieder

3. Gebietsdelegiertenversammlung

Stimmrecht: 1 Stimme Bezirksvorsitzender, 1 Stimme Kreisvorsitzender, 1 Stimme Bezirkssportleiter. Der Bezirk 012 erhält je angefangene 1000 Mitglieder der angeschlossenen Vereine 1 Stimme bei den Delegiertenversammlungen. Die Ernennung der Delegierten erfolgt im Vorstand.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und auf der Tagesordnung bekanntgegeben worden sind. Sämtliche gewählte Amtsträger des Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Fachreferenten und der Sportfachreferenten sind ab ihrer Wahl jeweils in ihren Organen stimmberechtigt.

2. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Fachreferenten beträgt 4 Jahre. Sie bleiben aber bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes, des Gesamtvorstandes oder der Fachreferenten vor dem Ende der Amtszeit aus, so

wird ein Nachfolger nur für die Restamtszeit des Amtsvorgängers gewählt.

3. Gewählt wird in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren. Wahlen für ein Geschäftsjahr können nur innerhalb des Geschäftsjahres durchgeführt werden.

4. Vorstand

Im gleichen Jahr werden jeweils gewählt: der Vorsitzende, der Schatzmeister, der Sportleiter, der Referent Gleichstellung, Inklusion, Integration, der 2. stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer. Bestätigt wird der gem. der Jugendordnung gewählte Jugendleiter und sein 2. Stellvertreter.

Zwei Jahre später werden gewählt: Der 1. stellvertretende Vorsitzende und der 3. stellvertretende Vorsitzende, der stellvertretende Schatzmeister und der stellvertretende Schriftführer. Bestätigt wird der gem. der Jugendordnung gewählte 1. stellvertretende Jugendleiter.

5. Fachreferenten

Fachreferenten werden im selben Jahr wie der Vorsitzende gewählt.

Sportfachreferenten werden in den Wahljahren auf der vor der Jahreshauptversammlung stattfindenden Sportleiterversammlung von den Vereinssportleitern, den Vereinsjugendleitern und den Vereinsdamenleiterinnen gewählt. Analog der Wahlen zum Vorstand werden im 1. Jahr die 1. Positionen und 2 Jahre später die Stellvertreter gewählt. Zur Jahreshauptversammlung werden die gewählten Sportfachreferenten der Versammlung vorgeschlagen und bestätigt.

Die Stellvertreter werden in der Jahreshauptversammlung nicht benannt und nicht bestätigt.

6. Wahlen sind grundsätzlich geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.

7. Vor der Entlastung und vor den Wahlen auf einer Jahreshauptversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss bestimmt einen Wahlleiter, der auch bei der Wahl des Vorsitzenden als Versammlungsleiter fungiert, bis die Wahl des Vorsitzenden abgeschlossen ist.

8. Vor dem Wahlgang hat der Wahlleiter zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.

9. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Fall einer Wahl das Amt annehmen.

10. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen. Der Wahlleiter gibt das Ergebnis bekannt und bestätigt seine Gültigkeit.

11. Alle Wahlentscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, soweit es die Satzung nicht anders vorsieht.

12. nach der Wahl ist der Gewählte zu fragen ob er die Wahl annimmt.

13. Das Ergebnis der Wahlen ist mit Angabe der Personalien der gewählten Personen zu protokollieren.

§ 13 Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.

2. Die Niederschriften sind innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Versammlung anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

3. Eine Anwesenheitsliste ist den Protokollen hinzuzufügen.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der
(eingetragen nach § 26 BGB)

- **Vorsitzenden**
- **1. stellvertretenden Vorsitzenden**
- **Schatzmeister**

(nicht eingetragen)

- 2. stellvertretenden Vorsitzenden (muss nicht besetzt werden)
- 3. stellvertretenden Vorsitzenden (muss nicht besetzt werden)
- Sportleiter (Stellvertreter sind die Fachreferenten jeweils für ihr Resort)
- Referent Gleichstellung, Inklusion, Integration
- Jugendleiter
- Schriftführer
- stellvertretenden Schatzmeister
- stellvertretender Schriftführer

§ 15 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem/der

- Vorstand
- Fachreferent Öffentlichkeitsarbeit
- 1. stellvertretenden Jugendleiter
- 2. stellvertretenden Jugendleiter

Der Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit kann aus mehreren Personen bestehen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören.

Bei Verhinderung kann sich der Fachreferent stimmberechtigt von einem Mitglied dieser Gruppe vertreten lassen.

Den Sportfachreferenten

- Ligaleiter
- Bogen
- Langwaffen (Auflage)
- Kurzwaffen
- Unterhebel / Ordonanz
- Armbrust / Zimmerstutzen
- Großkaliber Freigewehr / Liegend

Bei Verhinderung des Sportfachreferenten können die Stellvertreter stimmberechtigt an der Gesamtvorstandsversammlung teilnehmen. Dieses ist dem Vorsitzenden vorher mitzuteilen.

§ 16 Ausschüsse

1. der Sportausschuss besteht aus dem/der

- Sportleiter
- Referent Gleichstellung, Inklusion, Integration

den Fachreferenten

- Ligaleiter
- stellvertretender Ligaleiter
- Bogen
- Langwaffen (Auflage)
- Kurzwaffen
- Unterhebel / Ordonnanz
- Armbrust / Zimmerstutzen
- Großkaliber Freigewehr / Liegend
- den von den Sportfachreferenten benannten Stellvertretern

den Vertretern der Sportjugend

- Jugendleiter
- 1. stellvertretenden Jugendleiter
- 2. stellvertretenden Jugendleiter

dem geschäftsführenden Vorstand und den Ehrenmitgliedern in beratender Funktion

2. Der Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit setzt sich aus Mitgliedern des Gesamtvorstandes und aus Vertretern der Mitgliedsvereine zusammen.

Er trifft sich in unregelmäßiger Folge und in verschiedenen Zusammensetzungen zur Vorbereitung von Veranstaltungen und Projekten.

Der geschäftsführende Vorstand ist über diese Treffen zu informieren und kann stimmberechtigt teilnehmen. Das Hinzuziehen von externen Beratern ist zulässig.

3. Projektbezogene Versammlungen / Ausschüsse

Zur Planung und Gestaltung von Projekten können sich Mitglieder des Gesamtvorstandes und Vertreter der Mitgliedsvereine in unregelmäßiger Folge und in verschiedenen Zusammensetzungen zur Vorbereitung von Veranstaltungen und Projekten treffen. Der geschäftsführende Vorstand ist über diese Treffen zu informieren und kann stimmberechtigt teilnehmen. Das Hinzuziehen von externen Beratern ist zulässig.

4. Der Lehrausschuss wird vom Vorstand ernannt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und den Referenten Ausbildungswesen, die nicht dem Vorstand angehören müssen.

5. Der Ehrungsausschuß wird vom Vorstand ernannt.

Er besteht aus

- den Ehrenmitgliedern
- dem Sportleiter
- dem Jugendleiter

§ 17 Kassenprüfer

In jeder Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfer gewählt. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt drei Jahre, sie können nicht wiedergewählt werden. Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand oder im Jugendvorstand innehaben.

§ 18 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung dient der Durchführung der Mitgliederversammlung, aller Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes und der weiteren Organe.

Sie regelt die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Mitgliedern der Organe. Die Vorschriften der Geschäftsordnung sind grundsätzlich verbindlich, soweit nicht Besondere Festlegungen der Geschäftsordnung nur für ein bestimmtes Gremium gelten oder Vorschriften der Satzung etwas anderes bestimmen. Es können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Berater eingeladen werden.

§ 19 Sitzungsprotokolle

Über den Ablauf der Sitzungen ist innerhalb von 14 Tagen ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Alle Mitglieder des Vorstandes und die Teilnehmer der jeweiligen Vorstands- oder Fachschaftsversammlung erhalten eine Abschrift des Protokolls über die jeweilige Sitzung. Auf der nächsten Sitzung wird über dieses Protokoll abgestimmt.

§ 20 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes – Ressortverteilung

Jugendbereich

Für den Bereich der Bezirksjugend sind der Jugendleiter und seine Stellvertreter gegenüber den Vorstand nach § 26 BGB verantwortlich. Der Aufgabenbereich der Jugend wird in der Satzung, der Geschäftsordnung und in der Jugendordnung geregelt.

Sportbereich

1. Für den Bereich des Sportes sind jeweils für sein Ressort verantwortlich

- der Sportleiter
- der Jugendleiter
- Referent für Gleichstellung, Inklusion, Integration

2. Im Sportbereich fallen u. a. folgende Aufgaben der Ressortverantwortlichen an

- Festlegung, Planung, Durchführung und Nachbereitung der Meisterschaften in Abstimmung mit den Referenten
- Festlegung, Planung, Durchführung und Nachbereitung von Breitensportmaßnahmen und Wettkämpfen
- Lehrgangsarbeit (sportlich und abrechnungstechnisch) in Abstimmung mit dem Lehrausschuss
- Kaderbildung
- Ligawettkämpfe
- Zusammenarbeit und Teilnahme an Sitzungen, die fachsportspezifische Belange behandeln (z.B. Verbandstagungen)
- Koordinierung der Referentenarbeit (Referententagungen)
- Durchführung der Sportausschusssitzungen
- Beratung des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes bei sportlichen Problemen

- Benennung der Stellvertreter

Weiteres regelt die Ordnung für den Sport

Finanzbereich

1. Für den Bereich der Finanzen ist entsprechend der Finanzordnung der Schatzmeister verantwortlich.
2. Der Vorstand erarbeitet und berät mit ihm zusammen
 - den Haushaltsplan für den Gesamtvorstand /die Jahreshauptversammlung
 - die Abwicklung des Haushaltsplanes im Rahmen der Finanzordnung
 - die Vorlage des Jahresabschlusses an die Jahreshauptversammlung bzw. an den Gesamtvorstand
 - die Übernahme von Aufgaben entsprechend der Finanzordnung
 - die Abwicklung des Haushaltsplanes im Rahmen der Finanzordnung
 - die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von Verträgen nach Maßgabe der Finanzordnung im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes
 - Ausnahme: Sportverträge
 - Alle weiteren Aufgaben leiten sich aus der Finanzordnung ab

Interessenvertretung- und Repräsentationsbereich

1. Der Bereich der Interessenvertretung und Repräsentation obliegt grundsätzlich dem Vorstand.
2. Ihm obliegen u. a. folgende Aufgaben:

Wahrnehmung der Interessen des Bezirks in den Organen des RSB und des DSB.

- Zusammenarbeit mit dem Landessportbund NRW, dem Kreissportbund Wesel, dem Bezirkssportbund Duisburg, den Stadt- und Gemeindesportverbänden Dinslaken, Voerde und Hünxe.
- Laufende Zusammenarbeit mit Vertretern des Landes Nordrhein Westfalen und Kommunen – Dinslaken, Voerde, Hünxe und Duisburg-Walsum,
- Laufende Zusammenarbeit mit den Vertretern der politischen Willensbildung und anderer Institutionen.

Verwaltungsbereich

1. Je nach Sachverhalt und Zuständigkeit wird dieser Bereich unter den Vorstandsmitgliedern verteilt. Zur Erfüllung von Versicherungstechnischen Anforderungen betreibt der Verein eine Geschäftsstelle. Sie befindet sich am Wohnort des 1. Vorsitzenden und wird dem Verein unentgeltlich überlassen.

2. Hierzu gehören unter anderem:

Wahrnehmung von Aufgaben, die sich aus der aktuellen Gesetzgebung und Politik ergeben.

- Abwicklung und Koordinierung von Aufgaben, Anträgen, Bescheinigungen und Beratungen der Mitglieder und des erweiterten Vorstandes.
- Koordinierung und Überprüfung der Arbeit und Effektivität der Ausschüsse, Projektgruppen und der Kommissionen.
- Übertragung von Aufgaben.

Bereich für Tradition und Brauchtum

1. Je nach Sachverhalt und Zuständigkeit wird dieser Bereich unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt.

2. Hierzu gehören unter anderem:

Wahrnehmung von Aufgaben, die sich aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.

- Abwicklung und Koordinierung von Veranstaltungen.
- Abstimmung mit den ausrichtenden Vereinen.
- Übertragung von Aufgaben.
- Alle weiteren Aufgaben leiten sich aus der Ordnung für Tradition und Brauchtum ab.

§ 21 Aufgabenverteilung

Der Vorstand regelt in seiner ersten konstituierenden Sitzung nach der Wahl, wie die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche für die kommende Periode verteilt werden und legt dies in einem Geschäftsverteilungsplan fest.

§ 22 Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen gegen mittelbare und unmittelbare Mitglieder sowie gegen Funktionsträger können verhängt werden, wenn Sie

- wiederholt oder schwer gegen die Satzung, die Ordnungen und Richtlinien des Bezirks und /oder des übergeordneten Verbandes verstoßen
- die Interessen des Bezirks oder die Interessen des übergeordneten Verbandes gefährden
- die Anordnungen der Funktionsträger grob missachten

Als Disziplinarmaßnahme können verhängt werden

- Verwarnung
- Verweis
- Zeitlich oder dauernde Amtsunwürdigkeit eines mittelbaren Mitgliedes
- Veranstaltungssperre
- Disqualifikation bei sportlichen Veranstaltungen
- Ausschluss

Erscheint der Ausschluss eines mittelbaren oder unmittelbaren Mitgliedes sowie eines Funktionsträgers zwingend erforderlich (§ 13 Satzung) muss der Vorstand zur Ermittlung, Anhörung und Schlichtung den übergeordneten Verband (RSB) anrufen. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand des RSB auf Antrag des RSB-Präsidiums.

Weiteres regelt die Disziplinarordnung des RSB, die bei Disziplinarmaßnahmen als ergänzendes Regelwerk zu den Bezirksordnungen angewendet wird.

§ 23 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 24 Inkrafttreten

Sie ist gemäß Beschluss der Gründungsversammlung in der vorliegenden Fassung am 13.12.2011 verabschiedet worden und tritt am 1.1.2012 in Kraft.

Änderung der Geschäftsordnung in der gültigen Fassung am 30.01.2014, tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Geändert am 28.01.2016

Geändert am 01.03.2018